



Art des Vorstosses:	<input checked="" type="checkbox"/> Parlamentarische Initiative	– Initiative parlementaire	– Iniziativa parlamentare
Type d'intervention:	<input type="checkbox"/> Motion	– Motion	– Mozione
Tipo d'intervento:	<input type="checkbox"/> Postulat	– Postulat	– Postulato
	<input type="checkbox"/> Interpellation	– Interpellation	– Interpellanza
	<input type="checkbox"/> Dringliche Interpellation	– Interpellation urgente	– Interpellanza urgente
	<input type="checkbox"/> Anfrage	– Question	– Interrogazione
	<input type="checkbox"/> Dringliche Anfrage	– Question urgente	– Interrogazione urgente
	<input type="checkbox"/> Fragestunde	– Heure des questions	– Ora delle domande

Bitte unterzeichnetes Original dem Ratssekretariat abgeben und den Text zusätzlich via Email weiterleiten (zs.kanzlei@pd.admin.ch).
Déposer l'original signé auprès du secrétariat du Conseil et, en plus, envoyer le texte par messagerie électronique (zs.kanzlei@pd.admin.ch).
Vi preghiamo di consegnare l'originale firmato alla Segreteria del Consiglio e di inviare il testo tramite messaggiera elettronica (zs.kanzlei@pd.admin.ch).

Urheber/in – Auteur – Autore Pascale Bruderer	Unterschrift – Signature – Firma
---	---

Titel (deutsch) Importverbot für tierquälerisch hergestellte Pelzprodukte
Titre (français)
Titolo (italiano)

Text/Begründung – Texte/Développement – Testo/Motivazione	#	2333 Zeichen - signe(s) - segni
<p>Gestützt auf Art. 160 Abs. 1 BV und Art. 107 ParlG reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein: Es ist ein Importverbot für Pelzprodukte zu erlassen, die von tierquälerisch gehaltenen, gefangenen oder getöteten Tieren stammen.</p> <p>Eine industrielle Pelztierzucht ist kaum möglich, ohne dabei den Tieren unzumutbares Leid zuzufügen und gegen zentrale Tierschutzprinzipien zu verstossen. Dieses Erkenntnis, die sich mehr und mehr auch international durchsetzt, wird durch breit abgestützte wissenschaftliche Untersuchungen belegt. In der Schweiz gibt es als Folge der Tierschutzbestimmungen schon seit fast 30 Jahren keine kommerziellen Pelztierzuchten mehr.</p> <p>Sowohl die üblichen Methoden der Pelztierjagd (Tellereisen, Schlingen- und Totschlagfallen bei Nerzen und Füchsen; Totschlaginstrumente bei Robben) als auch die Haltungsbedingungen in den kommerziellen Pelztierzuchtbetrieben verstossen gegen die schweizerische Tierschutzgesetzgebung, erfüllen den Tatbestand der Tierquälerei gemäss Art. 26 TSchG und widersprechen den grundlegenden Wertvorstellungen der schweizerischen Bevölkerung. Die Tiere erleiden enorme Qualen, werden</p>		

Mitunterzeichner: Die aktuelle Liste ist gedruckt verfügbar im Ratssaal (Session) und im Zentralen Sekretariat. Elektronisch: auf den PCs, welche für Ratsmitglieder zugänglich sind.
Cosignataires: La liste actuelle imprimée est disponible dans la salle du conseil (session) et au secrétariat central, électronique: sur les PC à disposition des parlementaires.
Cofirmatari: La lista attuale è disponibile nelle sale dei Consigli, presso la Segreteria centrale e su ogni computer a disposizione dei parlamentari.

BUNDESKANZLEI: Dienstvermerk - Indications de service

Zuteilung	EDA	EDI	EJPD	VBS	EFD	EVD	UVEK	BK	Datum
Original									Visum
Kopie									

Verteilung: BR, BK, VK (2), GS, BK, Ba (2), Verbindungsleute, Sekretariat PD, Parteisekretariate

übermässig in ihrer Würde verletzt und an der Ausübung ihrer grundlegendsten Bedürfnisse gehindert. Immer wieder kommt es vor, dass Tiere vor der Tötung nur unzureichend oder gar nicht betäubt und bei lebendigem Leib gehäutet werden.

In Art. 14 Abs. 1 TSchG ist die Kompetenz verankert, die Einfuhr von Tieren und Tierprodukten aus Gründen des Tier- oder Artenschutzes zu verbieten. Gestützt darauf ist ein Importverbot für Pelzprodukte zu erlassen, die tierquälerisch produziert wurden. Ein vorliegendes Rechtsgutachten zeigt auf, dass und inwiefern ein solches Einfuhrverbot mit den internationalen Verpflichtungen der Schweiz, insbesondere mit den Regeln der WTO, vereinbar ist.

Die Schweiz kennt bereits heute ein Einfuhrverbot für Hunde- und Katzenfelle (Art. 14 Abs. 2 TSchG). Dieses gilt es auszuweiten auf alle Felle bzw. Pelzprodukte, sofern sie von tierquälerisch gehaltenen, gefangenen oder getöteten Tieren stammen. Nur so kann verhindert werden, dass die Schweiz durch ihre inländische Nachfrage ausländische Produktionsformen fördert, die nicht nur gegen unsere Gesetzgebung verstossen, sondern auch von einer Mehrheit der Bevölkerung aus ethischen Gründen klar abgelehnt werden.